



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 89/2012-1

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	Ja	25.06.2012			

Besoldung des neuen Oberbürgermeisters/der neuen Oberbürgermeisterin

I. Beschlussantrag

Der neue Oberbürgermeister/die neue Oberbürgermeisterin wird mit dem Amtsantritt in Besoldungsgruppe B 6 eingewiesen.

II. Begründung

Im Zuge der Neuwahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin stellt sich die Frage der Eingruppierung. Oberbürgermeister in Gemeinden zwischen 30 000 und 50 000 Einwohnern sind den Besoldungsgruppen B 5/B 6 zugeordnet. Nach § 1 Abs. 2 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKomBesG) sind sie insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes in eine nach § 2 dieses Gesetzes in Betracht kommende Besoldungsgruppe einzuweisen.

Ab August 2012 bedeutet eine Besoldung in B 5 ein Grundgehalt von 7 928,50 Euro und in B 6 von 8 373,28 Euro. Hinzu kommt jeweils die Dienstaufwandsentschädigung von 13.5 % des festgesetzten Grundgehalts (vgl. § 8 Abs. 1 LKomBesG).

Nach § 3 Abs. 2 Ziff. 2 LKomBesG ist maßgebende Einwohnerzahl die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres festgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. Im Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist der Tag der Volkszählung maßgebend. Da nach Auskunft des Statistischen Landesamts mit Zahlen der Volkszählung aus dem Vorjahr erst im November gerechnet werden kann, müsste die zum 30.06.2011 fortgeschriebene Zahl herangezogen werden. Bei einer erfüllenden Gemeinde (Biberach ist erfüllende Gemeinde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Biberach) ist die Hälfte der Einwohner der übrigen Gemeinden hinzuzurechnen, die der Verwaltungsgemeinschaft angehören. Danach gilt folgende Einwohnerzahl:

Einwohner Biberachs am 30.06.2011: 32.339
Hälfte der übrigen Gemeinden der VG: 12.978

Gesamt anrechenbar: 45.317

Somit liegt Biberach eher an der oberen Grenze der maßgeblichen Einwohnerzahl. Neben der Einwohnerzahl ist auch der Umfang des Amtes und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe in der

Abwägung zu berücksichtigen. Hierbei können beispielsweise die direkten Zuständigkeiten in der Verwaltung (Dezernatsaufteilung) oder die Bedeutung der Stadt als Mittelzentrum herangezogen werden.

Über die Einweisung eines neu gewählten Oberbürgermeisters ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Neuwahl vom Gemeinderat zu beschließen (§ 1 Abs. 2 LKomBesG). Wird der Oberbürgermeister nach Ablauf seiner ersten Amtszeit bei der unmittelbar darauffolgenden Wahl wiedergewählt, richtet sich die Besoldung kraft Gesetzes nach der höheren Besoldungsgruppe. Der Gemeinderat kann aber beschließen, dass der neue Amtsinhaber gleich in die höhere Besoldungsgruppe eingewiesen wird.

Eine Entscheidung vor der Wahl ist dann sinnvoll, wenn der Gemeinderat sofort die Eingruppierung in B6 beschließt, denn dadurch könnten sich eventuell mehr Bewerber für die Stelle interessieren. Hierfür hat sich der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 14. Juni ausgesprochen.

Simon